



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt -

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiet I 2 -
- Prüfungsgebiet V 5 -

Corinna Westermann
Abteilungsleiterin II

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

13. Januar 2026

**Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden;
Inkraftsetzung der Änderungen der VV zu § 7 BHO sowie des Anhangs zur VV Nr. 2.3 zu § 7
BHO (Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (AAWU));
Sitzung der Arbeitsgruppe am 28. Oktober 2025**

Anlagen: 1

GZ: II A 3 - H 1005/00150/006/005

DOK: COO.7005.100.2.13785493

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Gemäß § 5 Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird hiermit die als Anlage beigefügte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) erlassen. Zugleich wird der Anhang zur VV Nr. 2.3 zu § 7 BHO (Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (AAWU)) geändert.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens treten außer Kraft:

- die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 7 BHO in der Fassung vom 22. Dezember 2023 (GMBl 2023, S. 1110) und
- der Anhang zur VV Nr. 2.3 zu § 7 BHO (Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen) in der Fassung vom 28. Juni 2024 (GMBl. 2024, S. 446).

Der Bundesrechnungshof hat im Rahmen der Anhörung gemäß § 103 BHO keine Einwände gegen die vorgesehenen Änderungen sowie Ergänzungen erhoben.

Die Änderungen treten am Tag nach dem Datum des Rundschreibens in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt ebenfalls in der Datenbank Elektronische Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (E-VSF).



Seite 2 von 2

Hinweise zur AAWU:

Die AAWU, die die Anforderungen des § 7 BHO sowie der VV zu § 7 BHO konkretisiert, liefert ausführliche Erklärungen und Beschreibungen zum Vorgehen bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU). Sie benennt und beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen und die wesentlichen Arbeitsschritte der WU. Diese dienen bei der Umsetzung notwendiger Aufgaben der Verwaltung dazu, ausgehend von den Zielen, die jeweils wirtschaftlichste Lösungsmöglichkeit für finanzwirksame Maßnahmen zu finden.

Sie wurde umfangreich überarbeitet, um die haushaltsrechtlichen Vorgaben insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung von Erfolgskontrollen zu verbessern. Die Überarbeitung bezieht sich auf alle Textteile der AAWU, die mit der Thematik der Erfolgskontrollen im Zusammenhang stehen und die Grundlagen für die Durchführung von Erfolgskontrollen beschreiben. Es wurden Klarstellungen, Präzisierungen und teilweise deutlich ausführlichere Beschreibungen als bisher vorgenommen. Anpassungen wurden auch zur Herstellung einer einheitlichen Begriffsverwendung vorgenommen.

Die folgenden Konkretisierungen sind hervorzuheben:

- Ergänzung der beispielhaften Aufzählung finanzwirksamer Maßnahmen;
- Orientierungshilfe zur Beurteilung der Angemessenheit von WU;
- Vertiefte Erläuterungen zur WU in den unterschiedlichen Phasen finanzwirksamer Maßnahmen (u. a. zu Mindestaussagen, Empfehlungen bezüglich der Zeitpunkte zur Durchführung von Erfolgskontrollen);
- Klare Definition des Betrachtungszeitraums;
- Aktualisierung des Überblicks über die Methoden (einzelwirtschaftlich bzw. gesamtwirtschaftlich);
- Umfangreiche Überarbeitung der Textteile zu den wesentlichen Arbeitsschritten einer WU in der Planungsphase (u. a. zur Analyse der Ausgangslage, zur Thematik Ziele, mögliche Zielkonflikte und Konkretisierung von Zielen inklusive eines Wirkmodells zur Beschreibung des Zusammenhangs zwischen der Ausgangslage, den Zielen und den Wirkungen, SMART-Kriterien zur Konkretisierung von Zielen, Hinweise zur Nutzung und Bildung von Indikatoren);
- vollständige Neufassung des Abschnitts D. „Erfolgskontrolle“.

Im Auftrag
Corinna Westermann

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.